

Hallenordnung für die Benutzung der Sporthallen in der Stadt Horstmar

vom 17.03.2011

§ 1 Sporthallen

- (1) Sporthallen im Sinne dieser Hallenordnung sind:
 - a) die Sporthalle an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule (1-fach),
 - b) die Sporthalle an der Astrid-Lindgren-Schule, OT Horstmar (1-fach),
 - c) die Sporthalle an der Astrid-Lindgren-Schule, OT Leer (1-fach),
- (2) Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Hallenordnung sind die Gegenstände, die in den Sporthallen vorhanden sind und dem Sportbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte, Bälle) oder mittelbar (z.B. Wascheinrichtungen, Bänke) dienen.

§ 2 Benutzer und Besucher

- (1) Benutzer im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen oder Personenvereinigungen (Vereine, Gruppen, Schulen u.a.), die in den Sporthallen selbst Sport betreiben oder als Veranstalter durch andere betreiben lassen. Bei Personenvereinigungen gelten für deren Mitglieder, die in den Sporthallen Sport betreiben, die Bestimmungen über Benutzer entsprechend.
- (2) Besucher im Sinne dieser Hallenordnung sind Personen, die zum Zuschauen oder aus anderen Gründen an Sport- und anderen Veranstaltungen in den in § 1 genannten Sporthallen teilnehmen, ohne selbst Sport auszuüben.
- (3) Die Sporthallen stehen bis 16.00 Uhr (außer samstags und sonntags) vorrangig den Schulen der Stadt Horstmar zur Verfügung.
- (4) Für die Benutzung der Sporthallen wird von der Stadt Horstmar ein Belegungsplan aufgestellt. Die in diesem Belegungsplan nicht enthaltenen Termine für Meisterschaftsspiele, Turniere und andere Sonderveranstaltungen sind beim Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Horstmar anzumelden, wo für diesen Zweck eine gesonderte Belegungsliste geführt wird.
- (5) Für Großveranstaltungen (Turniere, Jubiläen, Theater- und Musikaufführungen, etc.) im Sinne der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 17.11.2009 in der jeweils gültigen Fassung ist eine gesonderte Genehmigung beim Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Horstmar zu beantragen. Die Bestimmungen der Sonderbauverordnung sind einzuhalten. Die Nutzungsgenehmigung kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Ausnahmen vom Alkoholverbot können für die vorgenannten Veranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen durch das Ordnungsamt der Stadt Horstmar nach den Bestimmungen des Gaststättenrechtes erteilt werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Sporthallen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Horstmar benutzt werden.
- (2) Die Erlaubnis wird widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist nicht übertragbar.
- (3) Sportvereinen und Sportgruppen aus Horstmar wird die Erlaubnis erteilt, wenn sie Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. sind. Andere Gruppen und Vereine können sie auf Antrag nur erhalten, wenn der verantwortliche Übungsleiter diese Hallenordnung schriftlich anerkennt und die Belegung der Sporthallen eine Unterbringung noch zulässt.
- (4) Die Beauftragten der Stadt Horstmar haben jederzeit kostenlos Zutritt zu allen Veranstaltungen in den Sporthallen.

§ 4 Benutzungsbeschränkung

- (1) Das Fußball- und Handballspielen ist nur mit geeigneten Hallenbällen erlaubt.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann insbesondere dann eingeschränkt werden, wenn dieses zur
 - a) Durchführung von Meisterschaftsspielen, Turnieren u.a.,
 - b) Durchführung anderer größerer Veranstaltungen,
 - c) Ausführung von Bau- und Instandsetzungsarbeiten,
 - d) Kostenersparnis bei der Gebäudeunterhaltung während der Schulferien oder
 - e) zur Schonung der Anlagen
 - f) Durchführung von Grundreinigungsarbeiten

erforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch entsteht nicht.

- (3) Die Besucherzahl von Sport- und sonstigen Veranstaltungen kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- (4) Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hallenwart/Hausmeister bzw. einer mit der jeweiligen Technik vertrauten Person bedient werden.
- (5) Die Turnhallen sind in den ersten drei Wochen der Sommerferien und ab dem 24. Dezember bis einschließlich 02. Januar geschlossen.

§ 5 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn ein geänderter Belegungsplan in Kraft tritt oder wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung bzw. die Anordnungen der städt. Beauftragten verstoßen hat.

§ 6

Pflegliche Behandlung der Anlagen, Haftung

- (1) Die Benutzer haben die Sporthallen sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren. Werden Beschädigungen festgestellt, sind diese dem zuständigen Hallenwart/Hausmeister oder dem Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Horstmar unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Die §§ 823, 828 Abs. 2 und 830 BGB finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Veränderungen in und an den Sporthallen

- (1) Veränderungen in und an den Sporthallen, z.B. Ausschmückungen, Absperrungen von Räumen und Schränken, Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Einbringen von Schränken, Schaukästen und Wandtafeln, Abstellen eigener Sportgeräte u.a. sind nur mit Genehmigung der Stadt Horstmar zulässig.
- (2) Die genehmigten Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 sind nur unter Aufsicht eines städt. Beauftragten auf Kosten des Benutzers durchzuführen. Die Genehmigung wird widerruflich erteilt.
- (3) Der Benutzer hat alle Veränderungen auf Verlangen der Stadt Horstmar unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den bisherigen Zustand wiederherzustellen.
- (4) Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen aus den Hallen nicht entfernt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist zur leihweisen Entnahme von Geräten die vorherige Genehmigung des Fachbereiches Zentrale Dienste der Stadt Horstmar erforderlich.

§ 8

Aufgaben des Übungsleiters

- (1) Die Sporthallenbenutzer haben der Stadt Horstmar einen verantwortlichen Übungsleiter und einen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
- (2) Der Übungsleiter (Stellvertreter), der für die Beachtung dieser Hallenordnung verantwortlich ist, hat die Sporthalle als erster zu betreten und darf sie erst dann als letzter verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Räumung der Sporthalle einschließlich der Nebenräume überzeugt hat.
- (3) Der Übungsleiter überprüft das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Sanitär- und Duschräumen und sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen. Er überprüft auch das sorgfältige Verschließen der Fenster, sowie das Ausschalten der Beleuchtung und der Lüftungsanlage. Der Übungsleiter hat seine Gruppe dahingehend anzuweisen, den entstehenden Müll ordnungsgemäß zu entsorgen. Egal ob drinnen oder draußen.
- (4) Der Übungsleiter trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

- (5) Der Übungsleiter hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Diese sind mit einem geeigneten Hinweis auf ihre Beschädigung zu versehen. Der Mangel ist dem Hallenwart/ Hausmeister oder dem Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Horstmar unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Übungsleiter hat jede Übungsstunde unter Angabe des Übungsleiters, der Gruppe, Tag, Zeit, Dauer sowie der Anzahl der teilgenommenen Benutzer in das im Hallenwartraum ausliegende Betriebsbuch leserlich einzutragen. Etwaige besondere Bemerkungen sowie festgestellte Mängel sind ebenfalls zu vermerken.

§ 9

Freistellung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Horstmar von etwaigen Schadenersatzansprüchen (einschl. Prozesskosten) seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Sportanlagen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Horstmar und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Horstmar und deren Bedienstete und/oder Beauftragte. § 20 der Hallenordnung bleibt unberührt.
- (3) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche der Stadt Horstmar gedeckt werden.

§ 10

Räumung der Sporthallen

- (1) Der Übungsbetrieb ist nach Maßgabe des Belegungsplanes so rechtzeitig einzustellen, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht. Die Umkleieräume müssen innerhalb von 30 Minuten nach Schluss des Übungsbetriebes geräumt sein.
Jeder Hallenbetrieb ist grundsätzlich um 22.00 Uhr beendet. Um 22.30 Uhr müssen die Sporthallen spätestens von den Benutzern verlassen sein.
- (2) Der Benutzer hat die Sporthalle unverzüglich freizumachen, wenn die Erlaubnis abgelaufen oder widerrufen ist.
- (3) Der Benutzer haftet für alle durch die Verzögerung der Räumung entstehenden Kosten und Schäden.

§ 11

Verhalten der Benutzer und Besucher

- (1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in den Sporthallen so zu verhalten, dass

- a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 - b) die Sporthallen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt werden.
- (2) Das Betreten der Sporthallen ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters bzw. dessen Stellvertreters gestattet.
 - (3) Schulklassen dürfen die Sporthallen nur unter Aufsicht einer Lehrperson betreten. § 8 der Hallenordnung gilt entsprechend.
 - (4) Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für eine Benutzung der Hallen.
 - (5) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Sporthallen grundsätzlich nicht gestattet.
 - (6) Der Verzehr von Getränken und Lebensmitteln aller Art im Bereich des eigentlichen Sportfeldes und in den Geräteraum ist nicht gestattet.
 - (7) Die Benutzer müssen darauf bedacht sein, die Sporthalle einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und sachgemäß zu behandeln.
 - (8) Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden. Sind keine entsprechenden Transportvorrichtungen vorhanden, müssen die Geräte von den Benutzern getragen werden.
 - (9) Schwingende Geräte (z.B. Ringe) dürfen immer nur von einer Person benutzt werden.
 - (10) Turnpferde, Turnböcke, Barren usw. sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen. Reckstangen sind abzunehmen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen im Geräteraum abzusenken. Alle Geräte sind nach ihrer Benutzung auf den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.
 - (11) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in den dafür bestimmten Behältnissen aufzubewahren.

§ 12 Sportbekleidung

Die Benutzer dürfen die Spielflächen nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und mit sauberen Sportschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen betreten. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Spielflächen nicht zulässig.

§ 13 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Das Einstellen von Fahrrädern, Mofas u.a. in den Sporthallen oder vor den Eingangstüren und Notausgängen ist nicht gestattet.

§ 14 Gewerbeausübung

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art - vor allem der Verkauf von alkoholischen Getränken und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen ist nur mit Genehmigung der Stadt Horstmar erlaubt.

- (2) Der Benutzer hat alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. nach dem Gaststättengesetz) einzuholen und die hierfür anfallenden Gebühren zu tragen.

§ 15 Werbung

Das Anbringen von Werbung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Horstmar zulässig.

§ 16 Kassen-, Kontroll- und Sanitätspersonal

Der Benutzer stellt das Kassen- und sonstige Kontrollpersonal und sorgt - falls erforderlich - für die Bereitstellung einer Sanitäts- und Feuerwache.

§ 17 Benutzungsentgelte

Die Sporthallen der Stadt Horstmar werden den Schulen, Vereinen und anderen Sportgruppen in der Regel unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 18 Ausführungsvorschriften

Der Bürgermeister der Stadt Horstmar kann erläuternde Vorschriften zur Ausführung dieser Hallenordnung erlassen.

§ 19 Hausrecht

- (1) Der Hallenwart/Hausmeister oder die anderen städt. Beauftragten haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hallenwartes/Hausmeisters bzw. der anderen städt. Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung kann der Hallenwart/Hausmeister dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig das Betreten der Hallen untersagen und das sofortige Verlassen der Sporthalle anordnen.
- (2) Die Rechte des vorgenannten Absatzes stehen auch dem Leiter des Fachbereiches Zentrale Dienste der Stadt Horstmar bzw. dessen Stellvertreter zu. Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich vom Bürgermeister der Stadt Horstmar ausgesprochen.
- (3) Beschwerden sind dem Hallenwart/Hausmeister oder in besonderen Fällen dem Leiter des Fachbereiches Zentrale Dienste der Stadt Horstmar bzw. dessen Stellvertreter vorzutragen. Diese sind ihrerseits verpflichtet, grobe Verstöße gegen die Hallenordnung dem Bürgermeister zu melden.

§ 20 Haftung der Stadt Horstmar

- (1) Die Stadt Horstmar haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Benutzung der Sporthallen entstehen, wenn einer ihrer Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

- (2) Von dieser Hallenordnung bleibt darüber hinaus die Haftung der Stadt Horstmar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB unberührt.
- (3) Die Stadt Horstmar haftet nicht für eingebrachte Sachen (z.B. Garderobe, Schmuck, Bargeld) bzw. für die an den Sporthallen abgestellten Kraftfahrzeuge, Mofas, Fahrräder u.a..

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft. Die bis dahin geltenden Hallenordnungen sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Horstmar, 17.03.2011

Der Bürgermeister

Wenking